

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rthe der helvetischen Republik.

Hundert sechs und neunzigstes Stck.

Viertes Quartal.

Luzern, Mittwochs den 24. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 16. October.

(Fortsetzung.)

Das Gutachten ber die Feodalrechte wird zum zweitenmal verlesen.

Eapani trgt darauf an, da wegen der Wichtigkeit dieses Gegenstandes man niemals zum Abstimmien gehe, ehe alle Mitglieder, welche eingeschrieben sind, wenigstens einmal darber gesprochen haben. Erlacher fodert Tagesordnung. Cartier folgt, in der Hoffnung, da die Versammlung sicher nie das Abstimmen erkennen werde, ehe alle eingeschriebnen Mitglieder das Wort erhalten haben, und dadurch der Gegenstand von allen Seiten hinlnglich beleuchtet wurde. Secretan folgt Eapanis Antrag, und dehnt denselben noch dahin aus, da man berhaupt nicht abstimme, so lange ein Mitglied noch das Wort fodert. Der Prsident anerkennt die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, aber auch die Dringlichkeit der Zeit und schlgt daher vor, da kein Mitglied zum zweitenmal das Wort erhalten knne, so lange Mitglieder das Wort begehren, welche noch niemals gesprochen haben. Koch begehrt Tagesordnung ber alle diese Ordnungsmotionen, indem wir ein Reglement haben, welches nicht nur fr die unwichtigen Flle, sondern auch fr die wichtigen gelten soll. Man geht zur Tagesordnung.

Ersch fodert, da auch die Einleitung des Gutachtens in Berathung gezogen werde. Dieser Antrag wird angenommen. Ersch behauptet, der 13 § der Constitution knne auf die Grundzinse nicht angewandt werden, und daher wnscht er, da derselbe in der Einleitung nicht angefhrt werde. Weber begehrt, da die Commission vor allem aus eine ausfhrliche Erklrung von dem, was Feodallasten sind, gebe, indem nicht das ganze Volk diese Rechte gehrig kenne. Huber bemerkt, da eine ausfhrliche Erklrung der Feodalrechte eine sehr weitlufige Arbeit wre, und

da diejenigen Gegenden, welche unter diesen Rechten seufzen, dieselben hinlnglich kennen, und da vielleicht dann das Volksblatt eine nhere Entwhlung dieses Gegenstandes geben knne. Wyder folgt Hubern und begehrt ber Webers Antrag die Tagesordnung. Koch bemerkt, da ein Volksblatt kein Gesetz ist, und da er den Antrag Webers dahin bestimme, da ein neuer erster § von der Commission vorgeschlagen werde, welcher nicht eine Erklrung, aber eine Benennung der Feodallasten enthalte. Zimmermann wnscht, da diese Benennung der aufzuhebenden Feodallasten erst im 22 § des Gutachtens vorkame, weil sie dort am schtlichsten stehe und dadurch die Berathung dieses Gegenstandes nicht aufgeschoben werde. Weber beharrt auf seinem Antrag, den er jedoch nach Zimmermanns Antrag modificiren will, weil er glaubt, da die Commission selbst Schwierigkeiten fhle, diese Gegenstnde bestimmt anzugeben, so werde beim Volk noch mehr Miverstndni hierber entstehen. Huber beharrt auf der Tagesordnung, indem durch zu grose Bestimmtheit, die man in diesen Beschlu bringen wolle, man denselben eher verwirre. Secretan stimmt Hubern bei und glaubt, wenn man ein Verzeichni dieser Lasten machen wlte, so wrde man unfehlbar einige derselben vergessen, und also dieselben nicht aufheben, z. B. knnte er ein Feodalrecht, welches darin bestehnd: die Frschen, welche um das Schlo herum quakten, schweigen zu machen — wie wlten wir alles hnliche citiren? ich fodere also Tagesordnung. Wyder beharrt ebenfalls auf seinem ersten Antrag.

Koch bezeugt, da er selbst viele Gegenstnde nun unter die Feodalrechte zahlen hre, welche er nie darunter rechnete; zudem erfodre die logische Ordnung, da man vor allem aus bestimme, ber welchen Gegenstand man Gesetze machen wolle, und er wei, da ein groser Theil des Volkes nicht wei, was Feodallasten eigentlich sind und daher begehrt er, da die Commission sich mit Entwurfung eines solch

neuen §, der die Feodallasten angeben und jede Art derselben durch das Wörtchen und dergleichen vollständig, beschäfftige. Dieser Antrag wird angenommen.

Geynoz wünscht, daß im 1 § das Wort: oder abgekauft ausgestrichen werde, indem die Bestimmung der Entschädigung hinlänglich sei. Koch glaubt, diese Schwierigkeit sei sehr überflüssig, weil in diesem gegenwärtigem Fall, abkaufen und entschädigen gleich bedeutend sind, in dieser Hinsicht will er Geynoz Antrag folgen, welcher auch mit dem § selbst angenommen wird.

§ 2. Kellstab bittet, daß man einzig in diesem § das Wort klein ausstriche, und also nur gesetzt werde: Alle Zehenden sollen ohne Entschädigung aufgehoben werden; er ist überzeugt, daß man nicht im Stande ist, ein vollständiges Verzeichniß des kleinen Zehenden zu machen. Wyder will erst ein Verzeichniß des Zehenden überhaupt haben. Koch sagt, wenn wir uns selbst Lustriren machen, so werden wir schließlich nie zu Ende kommen, allein wenn man bei dem Wahren stehen bleibt, so ist die Sache leicht, und durch den 3 § sind doch wirklich die kleinen Zehenden sehr deutlich und vollständig angegeben, indem wenn man bestimmt, was grosse Zehenden sind und erklärt, daß alles übrige zu dem kleinen Zehenden gehöre, keine Schwierigkeiten entstehen können. Kellstab zieht seinen Antrag zurück und der § wird unverändert angenommen.

Ueber den 3 § fodert Büttler, daß der italienischen Kantone wegen, auch der Oliven Zehenden zu dem grossen Zehenden gerechnet werde. Wyder folgt. Pellegriini will, daß diesem § das Haydekorn, Kastanien, Hirs, das schwarze Korn und Rüfsen beigelegt werden. Bianchi stimmt Wydern bei. Wetter wünscht, daß auch das Aemd oder zweite Heu dem grossen Zehenden beigelegt werde. Ammann behauptet, daß der Heuzehenden im Canton Thurgau zum kleinen Zehenden gerechnet wurde, und will also, daß derselbe in solchen Kantonen nicht zum grossen Zehenden gerechnet werde, wo er bis jetzt zum kleinen gehörte.

Ruhn begehrt in einer Ordnungsmotion, daß jeder Zusatz, der begehrt wird, besonders behandelt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Koch glaubt, in zweifelhaften Fällen müsse ein Gegenstand in den grossen Zehenden gerechnet werden, weil es hiervon abhänge, ob die Besitzer derselben, also besonders Armenstiftungen u. d. gl. dafür entschädigt werden sollen; aus diesem Grund stimmt er für die Beifügung des Olivenzehenden in diesen 3 §. Arb folgt, hofft aber, deswegen werden die Rüfsen nicht dazu gerechnet werden. Hammer will diesen Kornzehenden nicht, weil man sonst auch den Lebat unter den grossen Zehenden rechnen müßte. Kochs Antrag wird angenommen.

Weber begehrt, daß die Loskaufungsart dieses Zehenden der Commission zur Vorberathung übergeben werde. Schlumpf bemerkt, daß da die Oliven an Bäumen wachsen, hier die Bäume, wie bei andern Zehenden, der Grund und Boden geschätzt werden müsse, und da sich dieses von selbst versteht, so begehrt er, daß man über Webers Antrag zur Tagesordnung gehe. Carrard unterstützt Webern, weil er keine zweckmässige Taxation des Olivenzehenden kennt und möglich glaubt. Cartier wünscht zu wissen, ob da, wo Oliven wachsen, nichts anders wachsen könne, weil, wenn da auch noch andere Früchte wachsen, der Grund und Boden schon taxirt ist. Lüscher fodert Vertagung dieses Gegenstandes, der nicht hieher, sondern in die Entschädigungsart gehöre. Ruhn folgt Lüscher und denkt, man könnte diesen Gegenstand nach dem jährlichen Ertrag schätzen. Schlumpf folgt Ruhn. Der Gegenstand wird der Commission zugewiesen.

Pozzi fodert, daß Hirs, Haydekorn und Tärtschhorn diesem § beigelegt werde. Graf bittet, daß man alle die neuen Gegenstände der Commission zur Vorberathung zuweise. Ehrmann wünscht, daß die Redaktion dieses § geändert und einzig im Allgemeinen bestimmt werde, daß der grosse Zehenden, so wie er bisher in jedem Kanton gerechnet worden ist, losgekauft werden müsse.

Der Präsident erklärt, daß man vor allem aus den Kastanienzehenden nun zu behandeln habe. Wyder will die Kastanien beim kleinen Zehenden lassen.

Zimmermann, als Ordnungsmotion, begehrt, daß der ganze 3 § der Commission zurückgewiesen werde, weil sich die Versammlung sonst in zeitverderbende Kleinlichte Berathung einlassen müßte. Cartier fodert hierüber Tagesordnung, weil die Commission hinlänglich für den Staat gesorgt und ihre Kenntnisse zu Herabsetzung aller möglichen grossen Zehenden benutzt habe. Ruhn folgt der Tagesordnung, indem er glaubt, alle Baumfrüchte gehören in den kleinen Zehenden. Pellegriini unterstützt Zimmermann, weil in Italien die Kastanien statt der Bohnen u. d. gl. die er im 3 § aufgestellt sieht, dienen. Gmür folgt Zimmermann, dessen Antrag angenommen wird.

Escher sagt, da der 4te § das Resultat von Berechnungen ist, welche der Finanzminister der Commission mitgetheilt hat, und also die zwei und ein halber pr. Ct., welche die Majorität der Commission als Loskaufung des Zehenden vorschlägt, keineswegs aus der Luft gegriffen sind, so begehre ich das Wort, um diese Berechnungen der Versammlung vorlegen und ihr also die Grundsätze anzeigen zu können, welche die Commission bei ihrem Vorschlag leiteten, damit die Versammlung mit Sachkenntniß über den Werth unsers Vorschlags urtheilen könne.

Secretan widersezt sich dieser Ordnungsmotion.

indem die Commission, wenn sie etwas besonders zu berichten habe, dasselbe hätte schriftlich thun können; daher fodert er Tagesordnung über Eschers Antrag. Carrard stimmt Secretan bei, indem er versichert ist, daß die Commission keine genauen Berechnungen einsah und also nur unbestimmt zu Werke gehen konnte. Huber unterstützt Eschers Antrag, indem es seltsam ist, wenn ein Mitglied zur Beleuchtung eines Gegenstandes einige Thatsachen angeben will, dieselben zurückweisen; denn wenn auch die Berechnungen, welche der Finanzminister der Commission mittheilte, noch nicht die schärfste Genauigkeit haben, so sind sie doch auf Wahrscheinlichkeiten gegründet, und wo man im Dunkel wandeln muß, ist doch ein Fackelschein, wenn man den vollen Tag nicht haben kan, besser als die finstre Nacht.

Weber folgt auch, und bedauert daß man sich über einen solchen Antrag schon so sehr ereifre, er wünscht sehr über jeden Gegenstand so viel Licht zu bekommen als möglich, und denkt, wenn keine ganze Versammlung über einen so wichtigen Gegenstand zu entscheiden hat, wie dieser ist, so sollte sie jeden der ihr Licht darüber geben will, wenn von ihm Licht zu erwarten ist, dankbar aufnehmen.

Zimmermann folgt ebenfalls, und wünscht daß Escher angehört werde, weil bisher für Angabe von Thatsachen immer das Wort vorzugsweise, und besonders den Kommissionsmitgliedern, ertheilt wurde. Secretan beharrt, weil er sehr zweifelt, daß die Commission bestimmte Angaben über die Zehenden habe, und bloße Annäherungen leicht irre führen könnten, und wir beim Reglement bleiben sollen, welches niemanden, weder Präsidenten noch Mitgliedern von Kommissionen gestattet das Wort vorzugsweise zu begehren. Wir sollen das Ungeheuer des Feodalrechts niederhauen, nicht mit demselben abrechnen wollen; also neuerdings begehrt er Tagesordnung. Escher zieht seinen Antrag zurück, weil er sieht daß so viele Schwierigkeiten gemacht werden, um Beleuchtung anzunehmen. Euter erneuert Eschers Antrag, und fodert daß demselben vorzugsweise das Wort gestattet werde, indem er hofft daß die Versammlung nicht Erläuterungen, die man ihr geben will, auf eine so unbegreifliche Art zurückstoßen werde! — Er wird lebhaft unterstützt. Großer Lärm. — Cartier begehrt, insofern die Commission wichtige Berechnungen vorzulegen habe, daß sie aufs Bureau zur Untersuchung für einige Tage gelegt werde. Huber glaubt, es verstehe sich von selbst, daß wenn Escher angehört worden sen, er alle seine Berechnungen aufs Bureau legen werde, damit Jedermann dieselben untersuchen und allenfalls selbst beim Finanzminister die Tabellen einsehen könne, aus welchen diese Angaben geschöpft sind. Ruhn bedauert daß die Commission nicht Zeit genug hatte die genauen Berechnungen abzuwarten, und sich also mit bloßen Annäherungen begnügen

musste: aber in Ermanglung der erstern glaubt er, seyen letztere erwünscht, und um Vereinigung zu bewirken, unterstützt er Cartiers Antrag. Wyder folgt und wünscht daß man die Auskunft annehme, welche man der Versammlung anbietet. Muce glaubt man müsse mit Dank jede Auskunft annehmen, und erklärt daß er Eschers Motion erneuert hätte, wenn der Präsident es nicht gethan; übrigens glaubt er könne die Untersuchung der vorzulegenden Berechnung am besten geschehen wenn Escher sie sogleich mittheile, und dann zu beliebiger Einsicht aufs Bureau lege, daher macht er nun diesen Antrag bestimmt. Carrard sagt, er wäre nur etwas lebhaft über diesen Gegenstand gewesen, weil man die vorzulegenden Rechnungen als genau aufstellen wollte, da sie dieß keineswegs sind, übrigens will er gerne dieselben mittheilen lassen, insofern sie vollständig mitgetheilt werden. Koch widersezt sich der Vertagung dieses Gegenstandes durch die aufs Bureau Legung der Berechnungen, und fodert daß Escher sogleich angehört werde, und dann diese Berechnungen aufs Bureau gelegt werden. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Graf begehrt, daß auch die Minorität ihre Berechnungen vorlege, auf die sie ihren Vorschlag gründet. Dieser Antrag wird ebenfalls angenommen.

Escher sagt, innig bedaure ich die Zeit, die wir verlohren haben, um zu entscheiden, ob man mich einige Augenblicke sprechen lassen wolle oder nicht, denn viel Zeit wird nicht erfordert, um euch ganz einfach die Grundsätze und Angaben vorzulegen, welche die Majorität eurer Commission in ihrem Vorschlag leiteten. Daß die Zehenden abgeschafft werden müssen, lehrte uns die Konstitution; daß sie nicht nach ihrem wahren Werthe loskäuflich gemacht werden können, wußten wir durch unsre Kenntniß der Stimmung der Versammlung, und aus dem von uns schon angenommenen Finanzplan; daß aber die Particularbesitzer von Zehenden, seyen es nun Geistliche oder Armenanstalten, oder wirkliche Privatpersonen, entschädigt werden müssen, liegt in den Grundsätzen der Gerechtigkeit; daß kein Unterschied in der Befreiung solcher Zehndpflichtigen, welche ihren Zehenden dem Staat, und denen welche ihren Zehenden Partikularen schuldig sind, gemacht werden kann, war uns einleuchtend; daß der Staat die Partikularzehendbesitzer nicht entschädigen kann, ohne sich durch eine große Schuld, die er auf sich nehmen mußte, an den Rand des Verderbens zu stürzen, und so die Sache der Freiheit in unserm Vaterland in Gefahr zu setzen, schwebte uns lebhaft vor Augen; was war also unter diesen dringenden, sich zum Theil widersprechenden Verhältnissen zu thun? — Wir fragten den Finanzminister, wie viel Partikularzehenden sind in Helvetien? er sagt uns, zu dem Werth von 15fachem Jahresertrag berechnet, sind für 28 und eine halbe Million Schweizerfranken! Wir fragten weiter, wie viel zehndbares

Land ist in unserem Vaterlande? er sagte uns, für ungefehr zwölf hundert Millionen Franken; nun rechnen wir und fanden, daß wenn alles zehndbare Land in Helvetien zwei und ein halbes vom Hundert seines Werthes bezahlen würde, ungefehr die Summe herauskäme, welche man bedarf, um die Partikularzehndbesitzer zum 15fachen Jahrsertrag zu entschädigen, und da alle Zehndbaren gleich behandelt, die Partikularen entschädigt werden müssen, und der Staat nicht aus sich selbst entschädigen kann, so glauben wir mit gutem Gewissen, nach den Grundsätzen der Billigkeit, Euch, Bürger Repräsentanten, denjenigen Vorschlag machen zu dürfen, den ihr im Majoritätsgutachten vor euch seht.

Erösch glaubt, die zu enthebende Entschädigungssumme könne nicht so wie Escher jetzt vorschlägt, enthoben werden, sondern müsse auf alle Einwohner Helvetiens, nach Verhältniß ihres Vermögens vertheilt werden, sonst sey man ungerecht gegen diejenige Volksklasse, welche bis jetzt die Staatslasten trage. Carrard begehrt daß man noch nicht über Eschers Antrag sich berathe, bis man die Grundsätze der Minorität auch angehört habe. Dieser Antrag wird angenommen.

Carrard bezeugt, daß auch er als Minorität der Kommission, von der Nothwendigkeit der Aufhebung der Zehnden ganz überzeugt sey, indem es unmöglich ist die alten Beschwerden stehen zu lassen, oder in ihrem wahren Werthe loskäuflich zu erklären, und neben diesem die neuen Auflagen zu entheben; daß aber diese Minorität glaube, das was man von den bisher zehndbaren Bürgern abfordern könne, dürfe nicht als Loskaufung, sondern nur als ein Opfer, auf den Altar des Vaterlandes gelegt, begehrt werden, und folglich könne man auch dieses Opfer nicht auf solche Berechnungen gründen, wie die Majorität nun vorlege, besonders auch da er der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Berechnungen nicht allen Glauben beimessen könne. Also einzig aus dem Grundsatz, daß wegen den neuen Auflagen die alten nicht abkäuflich gemacht werden können, und der Staat doch etwas für seine Erleichterungen, wegen der schuldigen Entschädigung, bedarf, wagte ich, eins vom Hundert als Opfer auf den Altar des Vaterlandes von allen Zehndpflichtigen zu begehren.

Senat, 16. October.

Präsident: Bay.

Zwei Vorstellungsschreiben, das eine von der Municipalität von Wifflisburg, gegen die Vertheilung der Gemeindgüter, das andere von dem B. Abt. Jf. Raymond, von Panterea, Kanton Lemman, für diese Vertheilung, und gegen die Beibehaltung des Unterschieds zwischen Gemeindbürgern und Hintersassen, werden vorgelegt.

Wyffler legt im Namen einer Kommission über den Beschluß, welcher das Direktorium auffodert, die

von dem Aufenthalt und Durchmarsch fränkischer Truppen besonders belästigten Gemeinden, aus der Staatskasse zu unterstützen, folgenden Bericht vor:

Der Grundsatz, den der Considerant angiebt, daß außerordentliche Beschwerden von der ganzen Nation getragen werden sollen, ist ganz den Grundsätzen der Gleichheit angemessen, anderseits ist in der gegenwärtigen Resolution nur von einer Unterstützung derer Gemeinden die Rede, die durch Durchmarsch und Aufenthalt der fränkischen Truppen außerordentlich beschwert sind; ne trift also 1) nur die Gemeinden, die durch ihre physische Lage einem zu starken Drucke ausgesetzt sind 2) diejenigen die durch dringende Bedürfnisse, und durch entschiedene Erschöpfung und Unvermögligkeit diese Lasten ferner zu tragen außer Stand gesetzt sind, und diese Unterstützung reclamiren. Dahin geht auch der Inhalt des Message, welches das Direktorium, in Bezug auf diesen Gegenstand an den großen Rath erlassen, und dem dieser durch diese Resolution entsprochen hat. Der Patriotismus des Direktoriums ist Ihnen Bürge, daß es von der Kantone, die ihm diese Resolution erteilt, keinen der Nation nachtheiligen Gebrauch machen, und keine Unterstützung solchen Gemeinden gewähren wird, die sich französische Truppen durch contrerevolutionaires Betragen zugezogen haben möchten. Nähere Bestimmungen würden nicht wohl möglich seyn, und können am besten von der Regierung geschehen, die nähere Kenntniß von der Lokalität und den Bedürfnissen hat. Die Kommission trägt Ihnen daher einmüthig die Annahme des Beschlusses an.

Der Beschluß wird einmüthig angenommen.

Grosser Rath, 17. October.

Präsident: Suter.

Gysendörfer begehrt für die Saalinspektoren des Senats, 3000 Fr. die einmüthig bewilligt werden. Der 4. S. des Feodalrechtsgutachtens wird in Berathung gezogen.

Wyder will nicht in die Entstehungsart des Zehnden eintreten, und nur erklären, daß er dieselben als eine eben so rechtmäßige Schuld ansieht, wie jede andere Schuld, welche der Staat in die Hände bekommen kann, daher glaubt er, dürfe der Zehnden durchaus nicht auf andere Art aufgehoben werden als so, daß wenigstens, wenn der Staat auf alle seine eignen Zehnden Verzicht thut, er doch nicht noch eine Schuldenlast durch die Entschädigung der Partikularzehndbesitzer auf sich nehmen soll; daher, weil nach der Berechnung, welche Escher gestern vorlegte, 2 1/2 vom Hundert erforderlich sind, um diese Entschädigungssumme zu liefern, stimme er ganz dem Gutachten der Minorität bei; er selbst besitzt zehndbare Güter, und erklärt, daß er mit Freude diese kleine Loskaufungssumme liefere, um sich von einer so starken Schuld damit zu befreien, wie der Zehnden war.

(Der Beschluß im 197. Stuf.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert sieben und neunzigstes Stük.

Gesezgebung.

Grosser Rath 17. Oktober.

(Fortsetzung.)

Hecht glaubt, überhaupt müsse hierbei als Grundsatz angenommen werden, daß der Staat weder gewinnen noch verlieren soll, und da er über die Berechnung, welche Escher gestern vorlegte, keine Zweifel erheben kann, sondern dieselbe völlig gründlich glaubt, so stimmt er aus voller Ueberzeugung dem Majoritätsgutachten bei. Fischer glaubt, der Staat soll nicht nur nicht verlieren, sondern auch etwas für seine eigenen Zehenden erhalten, daher trägt er darauf an, 5 vom Hundert des Werths der Güter als Loskaufungssumme zu bestimmen und glaubt, wenn die Zehendbaren den Preis ihrer Güter mit dem der zehendfreien Güter vergleichen, so werden sie noch Ursache haben, mit dieser Loskaufungssumme zufrieden zu seyn. Eustor sagt: Das Volk, welches wir vorzustellen die Ehre haben, liebt hauptsächlich drei Dinge, die Freiheit, die Konstitution und die Gerechtigkeit: nun entsteht allerforderst die Frage, ob der Zehenden eine wahre Schuld sey oder aber nicht; — ist er eine wahre Schuld, so soll sie billig losgekauft, ist sie aber unrechtmässig, so soll sie ohne weiters aufgehoben werden: in allen möglichen Rücksichten nun zeigt sich mir der Zehenden als eine wahre rechtmässige Schuld, die durch Kauf, Erb oder Schenkung in die Hände der jetzigen Besitzer gekommen ist, und zudem ist der Zehenden bisher von allen Zehendpflichtigen ohne alle Widerrede als eine wahre allgemein anerkannte Schuld entrichtet worden. Wenn nun der Staat auf alle seine eignen Zehenden verzichtet thut, so ist er doch wahrlich großmüthig genug und es wäre höchst ungerecht, ihm noch mehr aufzubürden zu wollen; da nun laut der gestern angehörten Berechnung 2 1/2 p. E. von allen zehendpflichtigen Gütern erforderlich ist, um die Zehendbesitzer zu entschädigen, so stimme ich für das Gutachten.

Escher anerkennt, daß das Gutachten der Commission nicht der strengsten Gerechtigkeit gemäß ist, glaubt aber, daß die gegenwärtigen Umstände nicht erlauben, der strengen Gerechtigkeit gemäß zu handeln ohne in andern Rücksichten noch ungerechter zu seyn, weil das vom grossen Rath angenommene Finanzsystem ganz auf dem Grundsatz beruht, daß die Zehenden ohne gänzliche Entschädigung abgeschafft werden sollen. Nun haben wir in ganz Helvetien für ungefähr 128 Millionen Zehenden; hundert Millionen gehören,

dem Staat, diese schenkt er dahin, und entschädigt sich selbst durch das schon angenommene Finanzsystem dessen Grundsätze hierüber wir hier nicht mehr zu untersuchen haben; nun bleiben also die 28 Millionen Partikularzehenden zu entschädigen übrig; hier sehe ich keinen Mittelweg, entweder muß diese der Staat entschädigen oder die bisher zehendpflichtigen Güter; denn daß die Entschädigung statt haben soll, haben wir schon lange anerkannt und festgesetzt. Wollten wir nun dem Staat diese Schuldenlast, oder auch nur einen Theil derselben aufbürden? Bedenken wir ein wenig die ganze Lage unsers Vaterlandes, seine gänzliche Entblössung von nahen Hilfsquellen und die traurigen Umstände eines Staats, der beinahe ganz desorganisiert ist, und damit anfangen müßte, sich eine so beträchtliche Schuldenlast aufzubürden zu lassen, und ich gestehe freimüthig, daß ich nicht begreifen kann, wie man mit wahrer Liebe für das Vaterland und mit echter Anhänglichkeit an die Grundsätze der Freiheit und unsrer Verfassung eine solche Forderung machen könnte! Wie billig hingegen ist nicht die Vertheilung dieser erforderlichen Entschädigungssumme an alle zehendpflichtigen Güter, und wie wenig haben sich die Besitzer derselben hierüber zu beklagen, wenn sie denken, daß nun der Werth ihrer Güter auf den der zehendfreien erhöht wird, welches ungefähr 33 vom Hundert ihres Ankaufs betragen mag, und daß sie diese außerordentliche Werthserhöhung mit der unbedeutenden Summe von 2 1/2 erhalten können! Wenn man allenfalls diese Loskaufungssumme herabmarkten wollte, so bedenkt B. Repräsentanten! daß da 2 1/2 p. E., 28 Millionen liefern sollen, jedes 1/2 p. E. dem Staat mehr als 5 1/2 Millionen beträgt, und daß also der Antrag der Minorität Euch vorschlägt, dem Staat die Schuldenlast von 17 Millionen zum Anfang seines schwächlichen Ganges aufzubürden! — Fischers Antrag hingegen kann ich eben so wenig beistimmen, da sich der Staat schon durch das Finanzsystem entschädigen wird, so bedarf er nicht doppelte Entschädigung, und Schätze anzulegen kann auch für einmal nicht in den Grundsätzen der Staatsverwaltung liegen, also stimme ich lediglich zum Majoritätsgutachten.

Fierz hofst, wenn sich auch er oder einige andre Mitglieder etwas ereifern und nicht so kaltblütig sprechen, wie seine Vorgänger rühmlichst gethan haben, daß man sich nicht darüber ärgern, sondern dieses einzig dem Interesse dieses Gegenstandes zuschreiben werde; laut Eschers gestriger Berechnung soll sich die

Entschädigungssumme auf 28 Millionen belaufen, allein hierin sind die Zehenden der Kirchen und Spitaler begriffen; und welche Gerechtigkeit wäre es nun, nur einzelne Bürger diese Beschwerden tragen zu machen, da doch dies Gegenstände sind, welche jeder Bürger zu unterhalten pflichtig ist. — Man sagt, der Zehenden sei eine wahre Schuld — aber ich glaube nein; denn wenn ich in der Gegend von Luzern herumwandle und die noch waldbigten und doch sonnenreichen Hügel betrachte, und denke, daß diese wie die Hügel des Lemans und des Zürchersees zu schönen Weinbergen umgeschaffen werden könnten, und ich denke es würde einer kommen und diese Hügel bepflanzen wollen, würden wir nicht die Auerbietung mit Freuden annehmen und es als eine Ungerechtigkeit ansehen, wenn man dann diesem die Beschwerde des Zehenden auferlegen wollte? Man spricht von Schenkungen; das werden wol solche seyn, wie diejenige des Papstes war, welcher dem König von Spanien das Königreich Marocco schenkte, ohne dieses je gekannt und noch weniger selbst besessen zu haben! Sind nun aber die Zehenden keine Schuld, sondern nur eine Abgabe, warum sollte denn diese losgekauft werden, da andere an ihre Statt kommen? Nicht als Loskaufung, sondern als Opfer auf den Altar des Vaterlandes, stimme ich dem Gutachten der Minorität bei.

Beisech will alle die Entwicklungen über die Natur des Zehenden, welche wir schon vor etnigen Monaten herten, nicht wiederholen; die Frage bleibt immer die nämliche: ist er ein wahres Eigenthum oder aber eine ungerechte Last? Im ersten Fall ist die vorgeschlagene Summe von 2 und ein m halten pr. Ct. zu klein und sollte mit 5 oder 6 multipliziert werden, im letztern Fall ist das Summchen zu groß und darf wohl vermindert werden. Der Zehenden ward schon von Moses für die Leviten errichtet, aber unter dem Beding, daß sie sich ganz dem Lehrstande widmen, und also keine andern Bezuhungen haben sollen; allein hierdurch ist doch wahrlich der Zehenden noch nicht als eine Schuld bewiesen, denn alle Verträge müssen frei, ohne Betrug und in einem gewissen Verhältniß des wechselseitigen Werths seyn; auch dürfen sie die Freiheit des Menschen nicht verletzen noch künftigen Generationen in ihren Menschenrechten vorgreifen. Und wie sehr sind nun die Umstände des Zehenden geändert; wo ist der Zehenden nur in der Hand des Lehrstandes? wo erfüllen die Lehrer die levitischen Pflichten, keine unbeweglichen Güter zu besitzen? wie wenig ist noch diese ursprüngliche Form vorhanden? und dieses alles müßte sich doch noch vorfinden, wenn dieser erste Vertrag noch als eine Schuld anzusehen wäre! — Nun sagt man aber, zu weiterm Beweis, daß der Zehenden durch Kauf, Erb oder Geschenk, in die Hände von öffentlichen Anstalten oder Privaten gekommen sey; — dieser Beweis wäre hinlanglich, wenn man voraussetzen hatte, daß nie weder die

Hierarchie noch die Oligarchie, noch Privaten etwas durch Arglist, Betrug oder Gewaltthätigkeit an sich gebracht und durch Erb, Kauf oder Geschenk weiters verpflanzt hätten! — auf diese Weise könnten sich die niedertrachtigsten Gefälle und das ungerechteste erworbene Gut leicht den Gerechtigkeitsstiel erwerben! — Einen andern Beweis sucht man darin, daß zehendes bares Land unter diesen Umständen und also wolfeiler an sich gebracht würde, und folglich die jezigen Besitzer zu reich beschenkt würden, wenn man sie jetzt von dieser Schuld entladen wollte. — Allein dieß ist ein schwankender unnatürlicher Beweis, der sich nur auf die Umstände der Gewaltthätigkeit stützt! welcher Unterthan durfte ohne Strafe Beweise der Schuld des Zehenden von seinem Oberherrn fordern, wann er ein Stück Gut dem Chaos entzog, und der gnädige Herr davon dem Zehenden foderte? — Wenn man diesen Grundsatz anwenden wollte, so würden wir in Labyrinth verwickelt, und wir müßten das mit anfangen unsre menschliche Existenz und unsre Freiheit zu erkaufen, denn oft kamen Menschen so gut als Ländereien in Handel? Kam nicht alles in Handel, Recht zu Gewerben und dergleichen die Menschheit entehrende Gegenstände mehr? Sollte nun alles dieses auch losgekauft werden? — Dann sagt man uns noch, der Landmann gewinne zu viel dabei und werde zu stark begünstigt; aber wie übel berechnet ist diese Einwendung? ist dieß nicht zur Einwendung machen, was unsre wohlthätige Constitution selbst will? Sie will die Bedrückten zur Menschenwürde emporheben! Sie will Segen auf die mit dem Fluch der Sklaven bedingten Felder austreuen! Sie will uns an Rechten und Pflichten gleich machen! Dann sagt man der Staat seye zu arm, um den Zehenden unentgeltlich abzuschaffen: aber wenn dieser Einwurf beweisen soll, daß der Zehenden eine Schuld sey, so verdient er keine Würdigung. Unsre Staatsfamilie wird immer reich genug seyn, wenn sie Einzucht, Bruderliebe, Uneigennützigkeit, Genügsamkeit, Standhaftigkeit und Tapferkeit, Tugenden unsrer Heldenwater, und Liebe zu unsrer Constitution beseelt! — Da nun der Zehenden nicht als eine Schuld bewiesen werden kann, sondern sich als eine drückende Abgabe zeigt, so verdient er geschwind und ohne schmerzhaftes Nachwehen abgeschafft zu werden, da er die würdigste und ärmste Menschenklasse schon Jahrhunderte lang niederbeugt! Erklart sie also frei, B. Gesetzgeber, in diesem heiligen Tempel der Vernunft, diese Dienstleute ehmaliger Oligarchen, von dieser drückenden Last! rechtfertigt nicht noch durch den Zwang eines beschwerlichen Auskaufs die verübte Tyrannei der durch die Constitution zu Grabe getragenen Hierarchie und Oligarchie! ich schliesse also zum Rapport der Minorität!

(Die Fortsetzung folgt.)